

FAQs – Förderung Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen

Im Folgenden wird auf häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung eingegangen. Im linken Teil sind jeweils Fragen und Antworten zu finden und in der rechten Spalte wird - wenn möglich - auf den dazugehörigen Punkt der Ausschreibung verwiesen.

Stand: Oktober 2023

1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Förderungseinreichung

<p>1.1. Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, die auf den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht erhöhen bzw. den Einsatz von fossilen Energieträgern erhöhen würden. Außerdem werden jene Maßnahmen nicht gefördert, die über klassische Förderschienen abgedeckt sind. Dazu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Errichtung oder Erneuerung von Kesselanlagen• Errichtung oder Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen• Jegliche Vorhaben, die mit einem zunehmenden Einsatz von fossilen Energieträgern in Verbindung stehen• Neuerrichtung von Leitungsinfrastruktur, sofern sie nicht zum Anschluss der neuen Wärmequelle dient• Forschungsanlagen• Etc.	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.2. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?</p> <ul style="list-style-type: none">• Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen• Entsorgungskosten für Altanlagen• Allgemeine bauliche Maßnahmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand stehen• Grundstückskosten und Anschließungskosten• Investitionen in Gebäude und den Sekundärsystemen• Etc.	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.3. Wie werden die umweltrelevanten Mehrkosten berechnet?</p> <p>Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand, ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).</p>	<p>Zu 5.)</p>

<p>1.4. Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?</p> <p><i>Bei dieser Förderungsaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die vollständige Einreichung innerhalb der Frist laut Ausschreibung.</i></p>	<p>Zu 7.1.)</p>
<p>1.5. Wer kann zur Förderung einreichen?</p> <p><i>Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden, d.h. Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Investitionen von Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.</i></p>	<p>Zu 2.)</p>
<p>1.6. Gibt es eine Minimalgröße oder Maximalgröße für Nah- und Fernwärmenetze?</p> <p><i>Investitionen in Nah- bzw. Fernwärmenetzen in der Steiermark, die über eine Netzanschlussleistung von mindestens 300 kW verfügen und zumindest fünf baulich voneinander getrennte Gebäude mit Wärme versorgen sind Gegenstand dieser Förderung.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.7. Was gilt als allgemeine bauliche Maßnahme, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand steht?</p> <p><i>Darunter fällt beispielsweise die Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen. Die Bewertung, welche baulichen Maßnahmen förderungsfähig sind, ist im Einzelfall der Förderungsstelle abzustimmen.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.8. Wie sind die jährlichen CO₂-Emissionseinsparungen durch das Vorhaben nachzuweisen?</p> <p><i>Die CO₂-Emissionseinsparungen sollen auf Basis von CO₂-Faktoren und der zur erwarteten jährlichen Wärmeeinspeisemenge in das Wärmenetz berechnet werden. (z.B.: in Anlehnung an die OIB-Richtlinie 6)</i></p>	<p>Zu 6.2.)</p>

2. Fragen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen

2.1. Beispiele für Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen dieser Förderung?

- Solarthermische Anlagen
- Abwärmenutzung
- Speicheranlagen
- Wärmepumpenanlagen

Zu 1.)

2.2. Welche Kriterien (z.B. Anlagengröße) müssen die Maßnahmen erfüllen?

Solarthermische Anlagen:

- Brutto-Kollektorfläche von mind. 200 m² oder solarer Jahresdeckungsgrad von mindestens 10 %
- Wärmeeinspeisung muss zu 100 % in das Nah- bzw. Fernwärmenetz erfolgen

Abwärme:

- Einspeisung in Nah- und Fernwärme: Mindestleistung der Anlage von 200 kW
- Nutzung in Niedertemperaturnetzen: keine Mindestleistungswerte

Wärmepumpen:

- Thermische Nennleistung: mind. 150 kW
- GWP-Wert: max. 1.500
- Wärmepumpe darf ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden
- JAZ: mind. 3,5
- Bei Investitionen zur Nutzung von Wärmepumpen in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben

Fernwärmespeicher:

- Speichervolumen von mind. 10.000 Liter

Zu
6.2.)

<p>2.3. Wie müssen die Maßnahmen nachgewiesen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Angabe der energiewirtschaftlichen Daten (Energie- und Leistungswerte, Anlagendimensionen, ...) und des Anlagenschemas (z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ zus. bei Wärmepumpen: <i>Datenblatt der geplanten Wärmepumpe inkl. Angaben zum Kältemittel</i> ○ zus. bei solarthermischen Anlagen: <i>Datenblatt der geplanten Kollektoren</i> <i>Zertifizierungsnachweis (z.B. „Österreichisches Umweltzeichen“ oder Solar Keymark)</i> ○ zus. bei Fernwärmespeichern: <i>Datenblatt bzw. Skizze der geplanten Speicherkonstruktion</i> ○ zus. bei Niedertemperaturnetzen: <i>Konzept, welches einen detaillierten Überblick über Wärmquellen und Wärmeabnehmer gibt, inkl. Angaben zum geplanten Ausbau.</i> • <i>Ergebnisse von dynamischen Simulationen</i> • <i>Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands</i> 	<p>Zu 8.1.)</p>
<p>2.4. Sind Anlagen zur vermehrten Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch mit Energieeffizienzmaßnahmen kombinierbar?</p> <p><i>Ja, eine Kombination mit Energieeffizienzmaßnahmen ist möglich.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>

3. Fragen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen	
<p>3.1. Beispiele für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen?</p> <p>Da die Energieeffizienzmaßnahmen in vielen Bereichen getroffen werden können, sind nachfolgend ein paar Beispiele für förderfähige Maßnahmen angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur im Fernwärmenetz • Effizienter Betrieb von Wärmepumpen • Optimierung der Netzhydraulik • Rauchgaskondensation bei Biomasse-Heizwerken • Betrieb als Niedertemperaturnetze • Umsetzung von innovativem Netztemperaturmanagement • Maßnahmen zur Reduktion der Netzverluste und zur Verbesserung des Lastmanagements • Regelungen, die ein intelligentes Last- und Speichermanagement ermöglichen • Etc. 	Zu 1.)
<p>3.2. Welche Kriterien müssen die Energieeffizienzmaßnahmen erfüllen?</p> <p>Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen müssen nachweislich zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Emissionen – sofern fossile Energieträger im Netz eingesetzt werden – bzw. des Primärenergieverbrauchs führen.</p> <p>Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – ohne die Einbindung einer zusätzlichen Wärmequelle aus Energie aus erneuerbaren Quellen – ist nur bei hocheffizienten Nah- bzw. Fernwärmenetzen förderbar.</p>	Zu 1.)
<p>3.3. Wie müssen die Energieeffizienzmaßnahmen nachgewiesen werden?</p> <p>Ein Nachweis muss durch einen Vergleich mit dem derzeit in Betrieb befindlichen Referenzsystem erfolgen. Hierbei muss nachgewiesen werden, in welchem Ausmaß eine Energieeinsparung stattfindet. Die prognostizierte Einsparung ist detailliert in beigelegtem Konzept anzufügen.</p>	Zu 1.)
<p>3.4. Welche Investitionen werden im Bereich der Niedertemperaturnetze gefördert?</p> <p>Bei Investitionen in Niedertemperaturnetze werden neben der Erschließung der Wärmequelle und eventueller technischer Notwendigkeiten zur Hebung des Temperaturniveaus (z.B. Wärmepumpen) auch die Errichtung der Leitungsinfrastruktur zu einem gewissen Teil mitgefördert.</p> <p>Jegliche Investitionen in den Gebäuden und den Sekundärsystemen sind jedoch von einer möglichen Förderung ausgenommen.</p>	Zu 1.)